

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 24.09.2015

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19:00

Ende: 20:30

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bgm. Markus Gogollok

Stellvertreter

Vizebgm Natascha Matousek

Mitglieder

GR Beate Bauer-Breitsching

GGR Martin Eipeldauer BA MA

GR Alexander Geiger

GGR Berndt Gössinger

GR Josef Graf

GR Hadice Halici

GR Bettina Hütter

GR Markus Hütter

GGR Günter Hütter MBA

GGR Ing. Gerhard Izso

GR Lisa Kauscheder

GR Andreas Klein

GR Bianca Melchior

GR Cordula Müller

GR Kerstin Panzenböck

GR Peter Platzer

GR Günther Stoiber

GR Michael Tod

GR Gabriele Wilflinger

GR Andrea Wodtawa

traf um 19.20 Uhr vor TOP 6 ein

Schriftführer

AL Franz Hacker

Entschuldigt abwesend:

GR DI HTL Christian Trubacek

Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Gemeinderäte und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Des weiteren begrüßte er auch die sieben Zuhörer.

Antrag: Bgm. Markus Gogollok beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

Als Punkt 17 Wohnungsvergabe Haus Helene

Begründung:

Über die Sommermonate sind im Haus Helene leider wieder einige Leute verstorben. Damit kam es zu Wohnungs-Übersiedlungen bzw. neuübernahmen.

Da es jedoch während der Sommermonate keine Sitzung des Sozialausschusses gab, wurde die Vergabe im Vorfeld von der Ausschussvorsitzenden GR Wodtawa und GR Wilflinger unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien vorgenommen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 21 Dafürstimmen

Antrag: Die Grünen Gemeinderäte GR Cordula Müller und GR Mag. Beate Bauer-Breitsching beantragengemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

Als Punkt 18 Barrierefreiheit

Begründung:

Ab 1. Jänner 2016 müssen alle öffentlich zugänglichen Gebäude barrierefrei sein – sonst drohen Strafen. Mit diesem Tag endet die zehnjährige Übergangsfrist des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Beispielsweise sind weder das hiesige Gemeindeamt noch die Aufbahrungshalle samt öffentlichen WC-Anlagen am umgebauten Friedhof als barrierefrei zu bewerten.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 21 Dafürstimmen

Die Tagesordnungspunkte 6 und 18 werden vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 29. Juni 2015
2. Berichte
3. Bericht Hochwasserschutz
4. Neufassung der Friedhofsgebührenordnung
Vorlage: FI/429/2015
5. Rettungsdienstbeitrag 2015
Vorlage: FI/415/2015
6. Sondernutzungsvertrag L 154 - Am alten Sportplatz - Errichtung Ein- u. Ausfahrt
Vorlage: BA/419/2015
7. Auflösung der baulichen Errichtungs-ARGE
Vorlage: BH/422/2015
8. Benennung einer Straße
Vorlage: BA/420/2015
9. 22. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes
Vorlage: BA/417/2015
10. Erlassung eines Teilbebauungsplanes "Am alten Sportplatz"
Vorlage: BA/436/2015
11. RLB Wien-NÖ Darlehensaufnahme Grundstücksankauf Badenerstraße 22
Vorlage: FI/430/2015
12. Kaufvertrag Grundstücksankauf Badenerstraße 22
Vorlage: FI/431/2015
13. Kaufvertrag Grundstücksverkauf 1205/39 an die NBG
Vorlage: FI/432/2015
14. Subventionen an Vereine 2015
Vorlage: FI/435/2015
15. Lehrlingsförderung 2015
Vorlage: FI/437/2015
16. Mietvertrag Geschäftslokal 2 Tattendorferstraße 3
Vorlage: FI/438/2015
17. Wohnungsvergabe Haus Helene
Vorlage: MA/439/2015
18. Barrierefreiheit

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 29. Juni 2015

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 29. 6. 2015 vor, welches jedem GR-Mitglied zugegangen ist. Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor.

Antrag:

Bgm. Gogollok beantragt daher, das Protokoll vom 29. 6. 2015 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 21 Dafürstimmen

zu 2 Berichte

- Subvention Kulturabteilung Land NÖ – 5.000,-
- Förderung Land NÖ – FF Fahrzeug – 80.000,-
- Änderung der Siedlungsgrenze – Regionales ROP südl. Wiener Umland
- Natur im Garten – Grünraumgestaltung – 20.000,-
- Talentehaus NÖ – Florian Alexander Huber aus OWD
- Veranstaltungen
- GR Stoiber berichtet über den Vandalismus der Herrengilde Schaukästen

zu 3 Bericht Hochwasserschutz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den aktuellen Status.

Nach einer Besprechung mit den Liegenschaftsvertretern des Stiftes Heiligenkreuz wurde eine

Grundsätzliche Bereitschaft für eine Grundinanspruchnahme signalisiert.

Sie weigern sich jedoch auf ihren Grundstücken Dammhöhen von 6 Metern zuzulassen.

Darum soll die Planung dahingehend abgeändert werden, sodass Dammhöhen von max. 3-3,5 Meter errichtet werden. Das Planungsbüro Werner Consult soll daher Umplanungen durchführen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob durch Umplanungen die Anzahl der betroffenen Grundeigentümer nicht minimiert werden kann.

Die notwendigen Umplanungen würden € 6.945,54 betragen. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf müsste einen Anteil von € 2.315,- übernehmen.

Wortmeldung: GR Müller, GGR Gössinger, GGR Izso

zu 4 Neufassung der Friedhofsgebührenordnung
Vorlage: FI/429/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die aktuelle Friedhofsgebührenordnung und die aktuell laufenden Sanierungsarbeiten. Der Gebührenhaushalt ist nach Durchsicht der letzten Jahre immer wieder negativ, da die Ausgaben größer sind als die Einnahmen.

Nunmehr wird vorgeschlagen, die jährlichen Grabstellengebühren unverändert zu lassen und bei den Beerdigungsgebühren im Falle eines Begräbnisses anzusetzen.

Eine Kalkulation wurde ausgearbeitet, dass der Gemeinde ein Begräbnis EUR 1.286,51 kostet. Diese Kosten sollen dann auch weiterverrechnet werden.

Weiter wurden bisher die Arbeiten für Grabdeckelöffnung & Schließung nicht direkt über die Gemeinde verrechnet, sondern über das Bestattungsunternehmen Grabenhofer. Diese Vorgangsweise ist gesetzlich nicht mehr möglich. Daher wurden zwei Pauschaltarife nach Rücksprache mit dem Steinmetz Schulter in die Verordnung aufgenommen und richtig kalkuliert.

Diese Kalkulation unserer Kosten wurde in einen Entwurf einer Friedhofsgebührenordnung eingearbeitet und mit dem Land NÖ Hr. Gerhard Pucher inhaltlich abgestimmt und für in Ordnung befunden.

Anbei die Textierung der Friedhofsgebührenordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf
hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre (Urnennischen und Grüften) beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen € 120,00
 - 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 240,00
 - 3. für bis zu 6 Leichen und Urnen € 360,00

 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.000,00
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 2.000,00
 - 3. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen € 4.000,00
 - 4. Urnennische für 1 Urne € 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen und Grüften) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.300,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 350,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 350,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 600,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 350,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 150,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Für die Öffnung und Schließung von Gräbern erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

- € 350,00 netto für Einfachgrab (blinde Gruft), Doppelgrab mit 1 Mitteldeckel, Doppelgrab mit 1 Hauptdeckel und 1 und 2 Seitendeckel, Doppelgrab mit 1 Hauptdeckel und 1-2 Stege
- € 450,00 netto für Grüfte mit Deckel ein- und mehrteilig
- € 150,00 netto für Urnennischen

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit bleiben die Gebührensätze unverändert.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 25.09.2015

abgenommen: 10.10.2015

Der Bürgermeister

Markus Gogollok

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung zu genehmigen und diese nach der öffentlichen Kundmachung mit Land NÖ zur Verordnungsprüfung zu entsenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Melchior, Bgm. Gogollok

Abstimmung: 21 Dafürstimmen

zu 5 Rettungsdienstbeitrag 2015
Vorlage: FI/415/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über ein Schreiben des RK NÖ wonach nach der Einwohnerquote von 3.978 Einwohnern ein Jahresbeitrag von EUR 34.557,07 und ein Finanzierungsanteil für ein neues Fahrzeug von EUR 6.262,37 somit insgesamt EUR 40.819,44 für 2015 fällig ist.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, den Rettungsdienstbeitrag 2015 zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 21 Dafürstimmen

zu 6 Sondernutzungsvertrag L 154 - Am alten Sportplatz - Errichtung Ein- u. Ausfahrt
Vorlage: BA/419/2015

Sachverhalt:

Für die Herstellung der Ein- und Ausfahrt zur neuen Gemeindestraße „Am alten Sportplatz“ ist die Vereinbarung eines Sondernutzungsvertrages mit dem Amt der NÖ. Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ. Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neustadt, erforderlich.

Im Bereich der Tattendorfer Straße L 154 bei km 5,80 quert die neue Straße den im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf befindlichen Gehsteig Gst. Nr. 1336. Aus diesem Grund ist der beiliegende Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Antrag:

Es wird beantragt, dem Abschluss des vorliegenden Sondernutzungsvertrages mit dem Amt der NÖ. Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ. Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neusadt, betreffend die Errichtung einer Ein- und Ausfahrt als Anbindung an die L 154 im Bereich km 5,80 (Am alten Sportplatz /Tattendorfer Straße) seine Zustimmung zu geben.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Müller, Bgm. Gogollok, GGR Izso

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 7 Auflösung der baulichen Errichtungs-ARGE
Vorlage: BH/422/2015

Sachverhalt:

ARGE ROP Lanzendorf- Wr. Neudorf informiert

Die Gemeinden darüber, dass das Projekt abgeschlossen ist und die Bauliche Errichtungs- ARGE aufzulösen ist.

Dazu muss jede Gemeinde einen Gemeinderatsbeschluss vorlegen.

Die Gemeinde hat noch ein Guthaben von € 2.910,28, welches danach ausbezahlt wird.

Antrag:

Bürgermeister Markus Gogollok stellt den Antrag

Der Gemeinderat möge die bauliche Errichtungs- ARGE auflösen und

Danach kann das Guthaben auf das Gemeindekonto überwiesen werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Klein, GR Müller

Abstimmung: Einstimmig angenommen

zu 8 Benennung einer Straße
Vorlage: BA/420/2015

Sachverhalt:

Mit Bescheid der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vom 27.05.2015 wurde gem. § 12 NÖ Straßengesetz 1999, i.d.g.F., die Errichtung einer inneren Erschließung (Zufahrts-, Verbindungs- Ring- und Umfahrungsstraße) im Areal des Projektes Gartenstadt Trumauerstraße auf dem Grundstück 983/2 erteilt.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Wohnungen am 31.08.2015, TOP 5 wurde über die Benennung der Straßenzüge diskutiert und die Ausschussmitglieder schlagen dem Gemeinderat folgende 2 Varianten zur Bezeichnung der einzelnen Seen bzw. Erschließungsstraßen im Areal der Gartenstadt Trumauer Straße vor, und ersuchen den Gemeinderat um Entscheidung welche der beiden Varianten gewählt wird.

VARIANTE 1) Einzelne Benennung der Seen nach alten Ried- bzw. Gebietsbezeichnungen:

- See 1 - Trappenfeldsee
- See 2/3 – Grundfeldsee
- See 4 – Goldbergersee
- See 5 - Kohlenbergersee
- See 6 - Libellensee

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Bauen und Wohnungen für die Bezeichnung der inneren Erschließungsstraßen bzw. Seen im Areal Gartenstadt Trumauerstraße folgende Namensvariante:

VARIANTE 1) Einzelne Benennung der Seen nach alten Ried- bzw. Gebietsbezeichnungen:

- See 1 - Trappenfeldsee
- See 2/3 – Grundfeldsee
- See 4 – Goldbergersee
- See 5 - Kohlenbergersee
- See 6 - Libellensee

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GGR Gössinger, GR Wodtawa, GR Melchior

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 9 22. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes
Vorlage: BA/417/2015

Sachverhalt:

Die 22.Änderung des Flächenwidmungsplanes lag in der Zeit von 17 Juli bis 28. August 2015 durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung umfasst folgende Punkte.

- Digitale Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes – allgemeine Berichtigungen in der Flächenwidmung und den darzustellenden Kenntlichmachungen im gesamten Gemeindegebiet. Änderungen im Sinne der Berichtigung des Flächenwidmungsplanes / Anpassung an die DKM 2013 im gesamten Gemeindegebiet.

- Tattendorfer Straße – alter Sportplatz - Umwidmung der Erschließungsstraße von Bauland Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche.(Gst.Nr. 471/1, 471/49)
- Gärtnereibetrieb Grübl – nordwestliches Gemeindegebiet – Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Gärtnerei – zur Errichtung eines Schaugartens (Gst.Nr. 1425)
- Fabriksstraße/Flurgasse – ehemalige Kleingärten – Umwidmung der Erschließungsstraße von Bauland-Wohngebiet in Öffentliche Verkehrsfläche (Gst.Nr. 1183)

Im Zeitraum der öffentlichen Einsichtnahme wurden keine Einwendungen bzw. Stellungnahmen vorgebracht.

Seitens des Ortsplanes, dem Raumplanungsbüro Dr. Luzian Paula wird empfohlen, die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß dem Entwurf und dem Erläuterungsbericht vom 24.06.2015

Antrag:

Bgm. Markus Gogollok stellt den Antrag, der 22. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes, wie im Sachverhalt dargestellt, die Zustimmung zu geben .

**MARKTGEMEINDE OBERWALTERSDORF
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(22. Änderung Flächenwidmungsplan)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan des Örtlichen Raumordnungsprogramms für die Marktgemeinde Oberwaltersdorf (KG Oberwaltersdorf) neu (digital) dargestellt sowie abgeändert (22. Änderung).

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G13131/F22/15 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 10 Erlassung eines Teilbebauungsplanes "Am alten Sportplatz" **Vorlage: BA/436/2015**

Sachverhalt:

Im Zuge der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes wird auf dem Gelände des alten Sportplatzes eine neue Verkehrserschließung festgelegt. Zur Festlegung von Bebauungsbestimmungen wird nun ein Teilbebauungsplan für das betroffene Gebiet erstellt.

Ziel des Teilbebauungsplanes ist, die Realisierung eines konkreten Bebauungsprojektes im Bauland-Wohngebiet zu ermöglichen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Ausführung der Bebauung in einer funktionsgerechten, ortsbildgerechten Art und Weise erfolgt. Gleichzeitig wird darauf abgezielt, dass auch langfristig die Siedlungsstruktur gesichert bleibt und unerwünschte Bauvorhaben unterbunden werden.

Der Teilbebauungsplan sieht hauptsächlich vor:

- Bebauungsdichte 40 %
- Offene Bauweise, Bauklasse I/II
- Straßenfluchtlinien
- Verkehrsflächen
- Größe je Reihenhauses - 100 m² bebaute Fläche
- Pkw-Abstellplätze - keine Errichtung von Garagen
- Gartenhaus bis zu 10 m² und Glashauses bis zu 10 m² - keine anderen Nebengebäude
- Kommunikationsflächen
- Fahrradabstellräume
- Müllräume

Antrag:

Es wird beantragt, wie im Sachverhalt dargestellt, dem Teilbebauungsplan für den Bereich „Am alten Sportplatz“ seine Zustimmung zu geben.

MARKTGEMEINDE OBERWALTERSDORF KG OBERWALTERSDORF TEILBEBAUUNGSPLAN „ALTER SPORTPLATZ“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 24.09.2015 Top, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Raumordnungsprogramm, für das Gebiet „Alter Sportplatz“ für die Katastralgemeinde Oberwaltersdorf ein Teilbebauungsplan festgelegt. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

§ 2 Plandarstellung

(1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschlüsselung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. G14049/B0/15 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.

(2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Blatt mit einer Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Anordnung der Bauwerke

(1) Jedes einzelne Hauptgebäude (Reihenhaus) darf ein Ausmaß von 100 m² bebauter Fläche inkl. Zubauten nicht überschreiten.

(2) Im Bauland Wohngebiet ist die Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage pro Wohnung im Ausmaß von 4 m² sowie die Errichtung von gemeinschaftlichen Fahrradabstellplätzen und Müllsammelplätzen als Nebengebäude in unbeschränktem Ausmaß zulässig. Die Errichtung von weiteren Nebengebäuden über das in § 17 Z. 8 der NÖ Bauordnung 2014 definierte Ausmaß hinaus (Aufstellung jeweils einer Gerätehütte und eines Gewächshauses im Sinn des § 15 Abs. 1 Z. 1 bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 4 Wohnungen und bei Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland) ist unzulässig.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 11 RLB Wien-NÖ Darlehensaufnahme Grundstücksankauf Badenerstraße 22 Vorlage: FI/430/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über ein Ausschreibungsverfahren vom August, wo Banken angeschrieben bzw. eingeladen wurden, an der Finanzierung des Ankaufs des Grundstückes Badenerstraße 22 mit einem Gesamtvolumen von EUR 400.000 teilzunehmen.

Erstmals wurde in die Ausschreibung auch die Möglichkeit einer Fixverzinsung für die gesamte Laufzeit neben der üblichen variablen Zinswertbindung an den 6 Monats Euribor von 20 Jahren angeboten.

Drei Banken (Oberbank Baden, Hypo NÖ und RLB Wien-NÖ) gaben Angebote ab.

Als Bestbieter kam die Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ mit folgenden Konditionen heraus:

- Darlehensnehmer: Marktgemeinde Oberwaltersdorf
- Verwendungszweck: Grundstücksankauf Badenerstraße 22
- Finanzierungsvolumen: EUR 400.000
- Laufzeit: 20 Jahre
- Zuzählung: bis spätestens 31.12.2015
- Besicherung: blanko
- Rückzahlung: 40 halbjährliche Kapitalraten, jeweils am 30.06. und 31.12., erste Rate am 31.12.2015
- Zinsenverrechnung: halbjährlich, jeweils am 30.06. und 31.12., dek. klm/360
- Kondition: Fixzinssatz gültig für die gesamte Laufzeit: 2,07 % p.a. (gültig per Valuta 21.08.2015)

Der Darlehensvertrag wird auf Grundlage einer Finanz-Sonderaktion des Landes NÖ (Impulsförderung) im Verfahren gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung behandelt.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, die Darlehensaufnahme für das Grundstück Badenerstraße 22 mit EUR 400.000 mit der RLB Wien-NÖ zu den im Sachverhalt erwähnten Konditionen ab-

zuwickeln und nach Genehmigung den Akt zur aufsichtsbehördlichen Bewilligung dem Land NÖ zu übermitteln.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Gössinger, Bgm. Gogollok, GR Wodtawa, GGR Hütter, GR Müller, GR Stoiber, GR Melchior, GGR Izso

Abstimmung: 22 Dafüstimmen

zu 12 Kaufvertrag Grundstücksankauf Badenerstraße 22

Vorlage: FI/431/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über einen Kaufvertragsentwurf, erstellt durch unseren Gemeindevorstand Dr. Proksch, der den Ankauf des Grundstückes 56, Badenerstraße 22 von Frau Johanna Heyderer, regelt.

Nach intensiven Vermessungsarbeiten und einer Grenzverhandlung mit unserem Vermessungsbüro DI Frosch, wurde eine Gesamtfläche von 1.478 m² zu einem Kaufpreis von EUR 313.515 festgestellt. Dieser Betrag erhöht sich nun um die Nebenkosten, wie Maklerprovision, Vermessungsleistungen, Grunderwerbssteuer, Beglaubigungskosten etc.

Finanziert wird der Ankauf mit der Darlehensaufnahme von EUR 400.000

Das Grundstück wurde auch von der FA Water & Waste nach Kontaminationen im Boden untersucht und keinerlei Schadstoffe und Verunreinigungen festgestellt.

Der nun vorliegende Kaufvertrag regelt wie folgt:

- Kaufgegenstand
- Kaufpreis und Treuhandvereinbarung
- Gefahr und Übergang
- Eidesstattliche Erklärung
- Verkürzung über die Hälfte
- Kostentragung
- Genehmigung durch den Gemeinderat
- Vollmacht
- Aufsandungserklärung
- Sonstiges

Ein Grundbuchgesuch sowie eine Untersagungserklärung über einen Verzicht der Abwicklung des gegenständlichen Treuhandauftrages über das eATHB der Rechtsanwaltskammer Wien, der den Verlust des Versicherungsschutzes (Vertrauensschadenversicherung) nach sich zieht, liegen dem Kaufakt bei und wurden heute der Verkäuferin persönlich ausgehändigt.

Der notariell beglaubigte Kaufvertrag ist gemeinsam mit einem bereits vorhandenen Wertermittlungsgutachten dem Land NÖ vorzulegen.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Kaufvertrag über den Ankauf des Grundstückes 56, Badenerstraße 22 der Frau Johanna Heyderer zu genehmigen, das Grundstück um EUR 313.515 ohne Nebenkosten anzukaufen und dem Land NÖ vorzulegen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 13 Kaufvertrag Grundstücksverkauf 1205/39 an die NBG

Vorlage: FI/432/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über einen Kaufvertragsentwurf, erstellt durch Rechtsanwalt Dr. Christian Stocker von der Käuferseite.

Nach einem Bieterverfahren wurden von NBG ein Höchstgebot mit EUR 365.000 abgegeben.

Der vorliegende Kaufvertrag regelt das Verkaufsgeschäft des Grundstückes 1205/39 EZ 1350 KG Oberwaltersdorf entlang der Florianistraße im Ausmaß von 1.657 m², wie folgt mit:

- Liegenschaftsverzeichnis mit Auszug aus dem Grundbuch
- Käuferklärung und Aufsandungserklärung
- Kaufpreis
- Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Immo-EST
- Belastungen
- Haftungen
- Vertragsstichtag
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- Inländererklärung
- Vollmacht
- Kosten
- Wahrer Wert
- Treuhandrevision
- Schlussbestimmungen

Der Kaufvertrag samt Wertermittlungsgutachten muss nach Genehmigung dem Land NÖ zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, den Verkauf des Grundstückes 1205/39 im Ausmaß von 1.657 m² zum Preis von EUR 365.000 mit der NBG abzuschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 14 Subventionen an Vereine 2015

Vorlage: FI/435/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die Ansuchen der Vereine für die jährliche Subventionsvergabe. Laut beiliegender Aufstellung haben insgesamt 12 Vereine den Fragebogen ausgefüllt bzw. fristgerecht per 31.08.2014 eingereicht.

Laut beiliegender Aufstellung kommt ein Betrag von EUR 8.142,00 zur Auszahlung. Es wird wie im Vorjahr wieder versucht, die Subventionen mit Forderungen der Vereine an die Gemeinde gegen zu verrechnen. Dies hat bislang sehr gut funktioniert.

Vorschlag für die Subventionsvergabe 2015						
Vereinsname	Datum des Ansehens	Mitglieder	Vorschlag 2015			
			Mitglieder	Aktivitäten	Super	Gesamt
Musikverein	20.Aug	297	292,00	436,00	581,00	1.309,00
Sportfischer	Kein Ansuchen					
Kinderfreunde	12.Aug	50	218,00	436,00		654,00
ARBÖ	18.Jun	1384	292,00	218,00	0,00	510,00
Herrengilde	17.Jul	75	218,00	436,00	581,00	1.235,00
Kriegsopfer	27.Aug	22	72,00	218,00	0,00	290,00
Pensionisten	17.Jul	240	292,00	436,00	292,00	1.020,00
Siedlerverein	10.Aug	213	292,00	218,00	0,00	510,00
Tennisverein	Kein Ansuchen					
Kleintierzüchter	29.Mai	37	72,00	0,00	0,00	72,00
ASK Oberwaltersdorf	Kein Ansuchen					
Pfarrgemeinde	Kein Ansuchen					
Kulturverein	27.Aug	96	218,00	218,00	72,00	508,00
Rotes Kreuz	18.Jun	36	72,00	436,00	72,00	580,00
VESO	Kein Ansuchen					
Oktini	18.Jun	140	292,00	436,00	72,00	800,00
Berg & Naturwacht	Kein Ansuchen					
Verein Volksheim	11.Mai	51	218,00	436,00		654,00
Bildung & Soziales	Kein Ansuchen					
Elternverein Schule	Kein Ansuchen					
Zwischensumme:			2.548,00	3.924,00	1.670,00	8.142,00
Subvention außerhalb des Modells						
Essen auf Räder	Kein Ansuchen					

GGR Izso hat aufgrund seiner Befangenheit als Obmann des Musikvereines den Saal verlassen.

Beschluss: keiner – Vertagung und Aufforderung der fehlenden Vereine ein Subventionsansuchen nachzureichen

Wortmeldung: GR Wodtawa, Bgm. Gogollok, GR Müller, GR Stoiber, GR Melchior, GR Tod, GR Graf

Abstimmung: keine

zu 15 Lehrlingsförderung 2015
Vorlage: FI/437/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die jährliche Förderung von Betrieben für ihre beschäftigten Lehrlinge. Das Subventionsmodell für diesen Zweck kommt zur Anwendung.

Es sind 4 Ansuchen von Unternehmen eingelangt, die Lehrlinge beschäftigen.

Es werden derzeit insgesamt 2 Oberwaltersdorfer und 12 auswärtige Lehrlinge ausgebildet. Insgesamt wird ein Betrag von EUR 2.600,00 an die Betriebe zur Auszahlung gebracht.

Lehrlingsförderung 2015

Firma	Abgabedatum	1.Lehrjahr	2.Lehrjahr	3.Lehrjahr und mehr
Elektro Ernst	20.05.2015	125,00		525,00
Elektro Mayerhofer	16.09.2015		300,00	175,00
Malerei Wiskocil	28.07.2015		300,00	175,00
Aibler Fleisch & Wurstwaren	21.09.2015		300,00	700,00
	Gesamt	125,00	900,00	1.575,00

Conclusio:

2.600,00

Lehrlinge von auswärts	12
Lehrlinge aus Oberwaltersdorf	2

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, die Lehrlingsförderung an die Betriebe für 2015 auszubezahlen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Gössinger, Bgm. Gogollok

Abstimmung: Einstimmige Annahme

zu 16 Mietvertrag Geschäftslokal 2 Tattendorferstraße 3
Vorlage: FI/438/2015

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die schriftliche Beendigung des Mietvertrages mit dem Geschäftslokal TOP 302 in der Tattendorferstraße 3, Zum Pribila, Genussstube der knusprigen Leckereien, das per 30.09.2015 ihren Betrieb schließt. Die Gemeinde fungiert hier als Gene-

ralmieter und die EGW Heimstätte als Gebäudeeigentümerin.

Als neuen Mieter würde Frau Edith Türk folgen, die ab 01.10.2015 mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Mietvertrag eintritt.

Ein Entwurf eines aktuellen Mietvertrages mit der aktuellen Mietzinsberechnung wurde uns von der EGW Heimstätte übermittelt.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, die Beendigung des bestehenden Mietvertrages mit dem Betrieb Zum Pribila per 30.09.2015 zur Kenntnis zu nehmen und ab 1.10.2015 mit Frau Edith Türk einen neuen Mietvertrag abzuschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Müller, Bgm. Gogollok

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 17 Wohnungsvergabe Haus Helene

Vorlage: MA/439/2015

Sachverhalt:

Herr Walter Tlapak ist am 01.07.2015 verstorben, seine Frau Leontine Tlapak zieht von Pfarrgasse 18 Top 18, wie es nach den neuen Mietverträgen vorgesehen ist, in eine Einzelzimmerwohnung.

Die Wohnung Pfarrgasse 18 Top 18 von Herrn und Frau Tlapak wurde somit frei.

Diese wurde an Frau Mayer Rosa geb. 04.01.1937 und Herrn Sommer Rudolf 31.03.1948 vergeben.

Frau Leontine Tlapak geb. 11.10.1937 übersiedelt in die Wohnung Pfarrgasse 18 Top 17 von Herrn Karl Sezima der am 22.06.2015 verstorben ist.

Frau Sonja Faustin geb. 26.01.1952 wurde die Wohnung Pfarrgasse 18 Top 7 von Frau Schöffel Gertrude übergeben, die in ein Pflegeheim übersiedelt ist.

Frau Margarete Springer geb. 30.07.1939 wird am 01.10.2015 die Wohnung Pfarrgasse 18 Top 11 übernehmen, da Frau Koiser Rosina am 31.08.2015 verstorben ist.

Frau Juliane Kraus geb. am 17.06.1933 Pfarrgasse 18 Top 30 ist im Pflegeheim nach Potendorf, deshalb ist auch diese Wohnung an ein Ehepaar zu vergeben.

Frau Meryem Koyuncu geb. 02.03.1955 und Herr Mehmet Koyuncu geb. 01.01.1956 werden für diese Wohnung Top 30 vorgeschlagen.

Das Ehepaar und Ihre erwachsenen Kinder sind seit 23 Jahren in Oberwaltersdorf. Die Tochter Filiz Dogan kümmert sich um Frau Koyuncu da sie krankheitsbedingt schon zu Hause ist. Da es keine Sitzung während der Sommermonate gab, wurde im Vorfeld die Vergabe von der

Sozialausschussvorsitzende GR Andrea Wodtawa und GR Gabriele Wilflinger unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien vorgenommen.

Somit fallen der Gemeinde auch keine Leerstellungskosten an.

Antrag:

Sozialausschussvorsitzende GR Andrea Wodtawa beantragt die Wohnungsübergaben Top 18 an Frau Mayer Rosa und Herrn Rudolf Sommer, Top 7 an Frau Sonja Faustin, Top 11 an Frau Margarethe Springer, Top 30 an Frau Meryem Koyuncu und Herrn Mehmet Koyuncu zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

zu 18 **Barrierefreiheit**

Sachverhalt:

Ab 1. Jänner 2016 müssen alle öffentlich zugänglichen Gebäude barrierefrei sein – sonst drohen Strafen. Mit diesem Tag endet die zehnjährige Übergangsfrist des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Beispielsweise sind weder das hiesige Gemeindeamt noch die Aufbahrungshalle samt öffentlichen WC-Anlagen am umgebauten Friedhof als barrierefrei zu bewerten.

Der Bürgermeister erörterte die dzt. Situation in Hinblick auf die Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude.

Beschluss: keiner

Wortmeldung: Bgm. Gogollok, GR Müller, GGR Izso, GR Melchior

Abstimmung: keine